



**MA 2, MA 10 und
Gesundheitsverbund,
Prüfung der Gebarung
betreffend zu Unrecht
empfangener Leistun-
gen (Übergenüsse)**

StRH VII - 653906-2023

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



Kurzfassung

Der StRH Wien prüfte im Magistrat der Stadt Wien die Gebarung betreffend zu Unrecht empfangener Leistungen (Übergenüsse), wobei der überprüfte Zeitraum die Jahre 2020 bis 2022 umfasste. Der Prüfungsschwerpunkt lag bei der MA 2 - Personalservice, die gemäß GEM zentrale Aufgaben im Bereich der städtischen Personalverwaltung wahrzunehmen hatte und beispielsweise im Jahr 2022 die monatliche Bezugsverrechnung für rd. 111.000 aktive und pensionierte Bedienstete der Stadt Wien abwickelte. Im weiteren Prüfungsverlauf erfolgte auf Basis einer Stichprobenanalyse eine Ausweitung der Prüfungshandlungen auf die MA 10 - Kindergärten, die MA 44 - Bäder und den Gesundheitsverbund. Zudem wurden ergänzende Erhebungen in der Buchhaltungsabteilung 1 der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass eine genaue Darstellung der Anzahl und des betraglichen Umfangs der im 3-jährigen Betrachtungszeitraum angefallenen Übergenüsse mangels Vorliegens eines gesamthaften Berichtswesens und aussagekräftiger Finanzdaten nicht möglich war. Anhand der verfügbaren Statistiken inkl. manuell bereitgestellter Informationen der MA 2 - Personalservice sowie der SAP-Auswertungen der Buchhaltungsabteilung 1 ermittelte der StRH Wien für die Jahre 2020 bis 2022 insgesamt rd. 3.400 Übergenussfälle mit einem Gesamtbetrag von rd. 3 Mio. EUR (brutto).

Etwa 92 % der Fälle mit einem Betrag von rd. 2,50 Mio. EUR entfielen auf einbehaltungsfähige Übergenüsse, die in der Folge nahezu zur Gänze beglichen werden konnten. Rund 6 % der Fälle mit einem Betrag von 0,32 Mio. EUR gehörten der Gruppe der nichteinbehaltungsfähigen Übergenüsse an. Diese wurden von der MA 2 - Personalservice gemeinsam mit der Buchhaltungsabteilung 1 rückgefordert und wiesen im Betrachtungszeitraum eine (vorläufige) Einbringungsquote von rd. 65 % auf, rd. 17 % dieser Forderungen wurden hingegen wegen Nichteinbringlichkeit ausgebucht bzw. storniert. Der restliche Anteil der Fälle von 2 % bzw. rd. 0,11 Mio. EUR betraf jene Übergenüsse, die von der MA 2 - Personalservice auf Basis einer Einzelfallbeurteilung als im guten Glauben empfangen und somit als nicht erstattungspflichtig bewertet wurden.

Der StRH Wien stellte fest, dass die MA 2 - Personalservice ihren Aufgaben betreffend Übergenüsse grundsätzlich nachkam und demgemäß ein ordnungsgemäßer Vollzug der diesbezüglichen dienst- bzw. besoldungsrechtlichen Bestimmungen gewährleistet war. Allerdings bestand hinsichtlich des Berichtswesens, der halbjährlichen Meldungen an die

Personalvertretung, der Verbuchungspraxis und der Zusammenarbeit mit der Buchhaltungsabteilung 1 ein Verbesserungsbedarf, weshalb entsprechende Empfehlungen auszusprechen waren.

Unter Berücksichtigung der im guten Glauben empfangenen Übergenüsse von rd. 112.500,- EUR und der ausgebuchten bzw. stornierten Übergenussforderungen von rd. 53.000,- EUR ergab sich für die Jahre 2020 bis 2022 ein finanzieller Schaden für die Stadt Wien aus Übergenüssen von mindestens rd. 165.500,- EUR. Dieser monetäre Schaden stellte nur einen Bruchteil der Personal- und Pensionsaufwendungen der Stadt Wien dar; allein die Personalaufwendungen für die rd. 65.100 aktiven städtischen Bediensteten beliefen sich im Jahr 2022 auf 4,05 Mrd. EUR. Dennoch sah es der StRH Wien aufgrund des mit der Rückabwicklung von Übergenüssen verbundenen hohen administrativen Aufwandes für notwendig an, Maßnahmen zur Verringerung von vermeidbaren Übergenüssen zu forcieren.

Insgesamt traten Übergenüsse hauptsächlich bei den Nebengebühren (z.B. Erschwerniszulagen, Überstunden und Leistungszulagen) und im Bereich der Gehaltsverrechnung ein. Im Zuge der Stichprobenanalyse fiel insbesondere das Allgemeine Krankenhaus mit mehreren Fällen von Übergenüssen auf, die durch bessere Arbeitsabläufe und ein effektiveres IKS vermeidbar gewesen wären. So wurden bei Rückreihungen infolge interner Versetzungen die damit verbundenen Modellstellenänderungen teilweise erst Jahre später in der elektronischen Personaldatenbank VIPer erfasst oder gelangten in 1 Fall aufgrund eines Erfassungsfehlers Überstunden im 6-stelligen Euro-Bereich zur Auszahlung.

Auf Grundlage dieser Feststellungen erging an den Gesundheitsverbund die zentrale Empfehlung, das IKS im Personalbereich der Krankenanstalten und vor allem im Allgemeinen Krankenhaus hinsichtlich der Gehalts- und Nebengebührenverrechnung einer Evaluierung zu unterziehen. Bezüglich der anderen in die Stichprobe einbezogenen Stellen war aufgrund der dort festgestellten vermeidbaren Übergenüsse gegenüber der MA 10 - Kindergärten eine Verbesserung der Einhaltung der personalrelevanten Meldepflichten anzuregen.

Der StRH Wien unterzog die Gebarung betreffend zu Unrecht empfangener Leistungen (Übergenüsse) in der MA 2 - Personalservice und in der Folge in ausgewählten Magistratsabteilungen sowie im Gesundheitsverbund einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen oder nach erfolgten Kenntnismnahmen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	12
1.1	Prüfungsgegenstand	12
1.2	Prüfungszeitraum	12
1.3	Prüfungshandlungen	13
1.4	Prüfungsbefugnis	13
1.5	Vorberichte	13
2.	Allgemeines	13
2.1	Gesetzliche Grundlagen	13
2.2	Zuständigkeiten	15
2.3	Entstehen von Übergenüssen und Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz von Übergenüssen	16
2.4	Meldungen an die Personalvertretung gemäß W-PVG	17
2.5	Administrative Abwicklung von einbehaltungsfähigen und nicht einbehaltungsfähigen Übergenüssen.....	18
2.6	Internes Kontrollsystem	20
3.	Anzahl und Gebarungsvolumen der angefallenen Übergenüsse in den Jahren 2020 bis 2022	22
3.1	Berichtswesen/Auswertungen.....	22
3.2	Halbjährliche Meldungen an die Personalvertretung betreffend Übergenüsse der (aktiven) Bediensteten	23
3.3	Verrechnung von nicht einbehaltungsfähigen Übergenüssen in den Jahren 2020 bis 2022.....	26

4.	Stichprobenanalyse in der MA 2 - Personalservice und in ausgewählten Dienststellen	29
4.1	Stichproben zu den im guten Glauben empfangenen Übergenüssen	29
4.2	Einschauergebnis betreffend Gesundheitsverbund	30
4.3	Stichproben zu den einbehaltungsfähigen Übergenüssen.....	33
4.4	Einschauergebnis betreffend Allgemeines Krankenhaus	33
4.5	Einschauergebnis betreffend MA 10 - Kindergärten.....	35
4.6	Einschauergebnis betreffend MA 44 - Bäder	37
4.7	Geschäftsfälle im Zuständigkeitsbereich der MA 2 - Personalservice.....	37
5.	Zusammenfassung der Empfehlungen	40
5.1	Empfehlungen an die MA 2 - Personalservice	40
5.2	Empfehlung an die MA 10 - Wiener Kindergärten	44
5.3	Empfehlungen an den Gesundheitsverbund	45

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der gemäß W-PVG gemeldeten Fälle von Übergenüssen in den Jahren 2020 bis 2022 (sortiert nach Wertgrenzen)	24
Tabelle 2: Anzahl und betraglicher Ausweis der Übergenüsse auf Basis von Gehaltsanteilen in den Jahren 2020 bis 2022.....	25

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Allgemeines Krankenhaus	Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus
BO 1994	Besoldungsordnung 1994
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
E-Mail	Elektronische Post
EUR	Euro
GEM	Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien
Gesundheitsverbund	Wiener Gesundheitsverbund
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GOM	Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien
HO	Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien
IKS	Internes Kontrollsystem
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
inkl.	inklusive
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Mrd. EUR	Milliarden Euro
MuSchG	Mutterschutzgesetz 1979
Nr.	Nummer
PO 1995	Pensionsordnung 1995
rd.	rund
s.	siehe
s.a.	siehe auch
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
VBO 1995	Vertragsbedienstetenordnung 1995
VIPer	Verwaltung integrierter Personaldaten

W-BedG	Wiener Bedienstetengesetz
WIPIS	Wiener Integriertes Personalinformationssystem
W-PVG	Wiener Personalvertretungsgesetz
WStV	Wiener Stadtverfassung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Literaturverzeichnis

Hutterer/Rath, Dienst- und Besoldungsrecht der Wiener Gemeindebediensteten, 3., neu bearbeitete Auflage (2014), LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, Wien

Glossar

Übergenüsse

Nach den prüfungsrelevanten gesetzlichen Grundlagen sind Übergenüsse zu Unrecht empfangene Leistungen, die - soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind - der Stadt Wien zu ersetzen sind.

Einbehaltungsfähige Übergenüsse

Sie liegen dann vor, wenn diese z.B. vom aktuellen Diensteinkommen der Bediensteten oder vom Pensionsbezug abgezogen werden können.

Nicht einbehaltungsfähige Übergenüsse

Sie liegen dann vor, wenn diese nicht vom aktuellen Diensteinkommen der Bediensteten oder vom Pensionsbezug abgezogen werden können. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn ersatzpflichtige Übergenüsse zu einem Zeitpunkt festgestellt werden, an dem die besoldungsrechtlichen Ansprüche der Bediensteten im Rahmen der Endabrechnung (bei Beendigung des Dienstverhältnisses) bereits zur Gänze ausbezahlt wurden oder längere Dienstabwesenheiten (z.B. Karenzurlaube) vorliegen, die ein Diensteinkommen ausschließen.

Nicht voranschlagswirksame Gebarung

Einzahlungen, die an Dritte weiterzuleiten sind, und Auszahlungen, die für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, sind nicht voranschlagswirksam zu verrechnen. Die nicht voranschlagswirksame Gebarung bezieht sich auf den Finanzierungshaushalt. Ferner umfasst sie jene Gebarungsfälle, die nicht endgültig für Rechnung einer Haushaltsstelle zu verrechnen sind oder erst zu einem späteren Zeitpunkt auf einer solchen zur Verrechnung gelangen.

Unternehmungen gemäß § 71 WStV

Sind jene wirtschaftlichen Einrichtungen, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat. Sie besitzen keine Rechtspersönlichkeit, ihr Vermögen wird aber vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet. Unternehmungen gemäß § 71 WStV waren im Prüfungszeitraum der Gesundheitsverbund, Stadt Wien - Wiener Wohnen und Unternehmung Wien Kanal.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der StRH Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Gebarung betreffend zu Unrecht empfangener Leistungen (Übergenüsse) im Magistrat der Stadt Wien. Aufgrund ihrer zentralen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Personalverwaltung lag der Prüfungsschwerpunkt bei der MA 2 - Personalservice. Im weiteren Prüfungsverlauf erfolgte auf Basis einer Stichprobenanalyse eine Ausweitung der Prüfungshandlungen auf die MA 10 - Kindergärten, die MA 44 - Bäder und den Gesundheitsverbund. Zudem wurden Erhebungen in der Buchhaltungsabteilung 1 der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen als die für die Haushaltsverrechnung der MA 2 - Personalservice zuständige Stelle durchgeführt

Prüfungsziel war die Darstellung der Anzahl und des Gebarungsvolumens der in den Jahren 2020 bis 2022 angefallenen Übergenüsse und die Beurteilung der Vollziehung der rechtlichen Vorgaben zu den Übergenüssen durch die geprüften Stellen. Demgemäß stellen die Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz von Übergenüssen, das Berichtswesen, die administrative Abwicklung von einbehaltungsfähigen und nicht einbehaltungsfähigen Übergenüssen sowie das IKS die zu behandelnden Prüffelder dar.

Nichtziel war die Prüfung der im Zusammenhang mit den Übergenüssen getätigten Verrechnungen und Einbringungsmaßnahmen durch die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen. Die Entscheidung zur Durchführung der Gebarungsprüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im 2. Halbjahr 2023 vom Prüfungsbereich Öffentliche Finanzen des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der MA 2 - Personalservice fand Ende Juni 2023 statt. Die Schlussbesprechungen mit der MA 2 - Personalservice und dem Gesundheitsverbund sowie die Kenntnisaufnahmen durch die anderen

geprüften Stellen erfolgten im März 2024 und Anfang April 2024. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2020 bis 2022, wobei gegebenenfalls auch frühere Begebenheiten oder spätere Entwicklungen in die Einschau miteinbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der MA 2 - Personalservice, der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen, der MA 10 - Kindergärten, der MA 44 - Bäder und des Gesundheitsverbundes. Eine Vor-Ort-Erhebung fand in der MA 2 - Personalservice am 28. September 2023 statt.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben. Federführend stand die MA 2 - Personalservice als Ansprechpartnerin zur Verfügung, die den StRH Wien hinsichtlich der z.T. komplexen Fragestellungen mit raschen und sachgerechten Auskunftserteilungen unterstützte.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung war im § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema lagen dem StRH Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Allgemeines

2.1 Gesetzliche Grundlagen

2.1.1 Gemäß § 9 BO 1994 und § 44 PO 1995 waren zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse), soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, der Stadt Wien zu ersetzen. Die rückforderbaren Leistungen waren durch Abzug von den nach der BO 1994 oder der PO 1995 gebührenden Leistungen hereinzubringen (d.h. sogenannte einbehaltungsfähige Übergenüsse). Hierbei konnten Ratenzahlungen festgesetzt werden, wobei

bei der Festsetzung der Raten auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Ersatzpflichtigen Rücksicht zu nehmen war.

War die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so war die bzw. der Ersatzpflichtige oder ihre bzw. seine gesetzliche Vertretung zum Ersatz zu verhalten (d.h. sogenannte nicht einbehaltungsfähige Übergenüsse). Leistete die bzw. der Ersatzpflichtige oder ihre bzw. seine gesetzliche Vertretung nicht Ersatz, so waren die rückforderbaren Leistungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 hereinzubringen. Die Verpflichtung zum Ersatz war auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

Aus berücksichtigungswürdigen Gründen konnte die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen konnte abgesehen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verwaltungsvollstreckungsverfahren mit Kosten und Folgen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

Nach § 10 BO 1994 und § 45 PO 1995 verjährten der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Entstehung. Was trotz Verjährung geleistet worden war, konnte nicht zurückgefordert werden. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung waren mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Geltendmachung im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten war.

2.1.2 Die obigen Bestimmungen der BO 1994 galten nicht nur für die Beamtinnen bzw. Beamten des Dienststandes der Stadt Wien, sondern gemäß VBO 1995 auch für Personen, die in einem vor dem 1. Jänner 2018 durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien standen (Vertragsbedienstete). Da das W-BedG in seinen §§ 83 und 84 grundsätzlich analoge Bestimmungen zu den §§ 9 und 10 der BO 1994 vorsah, waren die Regelungen betreffend den Ersatz von Übergenüssen ebenso auf Personen anzuwenden, deren vertragliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien nach dem 31. Dezember 2017 begründet worden war.

2.1.3 § 39 Abs. 5 Z 5 W-PVG normierte im Rahmen der Mitwirkungsrechte der Personalvertretung, dass der Magistrat die Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz von Übergenüssen vor der Entscheidung oder Antragstellung an das zur Entscheidung zuständige Gemeindeorgan der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen hatte.

2.2 Zuständigkeiten

2.2.1 Nach der GEM hatte die MA 2 - Personalservice einen umfangreichen Aufgabenkatalog in personellen Belangen wahrzunehmen, der von der Personalverwaltung über die Ausarbeitung von spezifischen Rechtsvorschriften bis hin zu grundsätzlichen Angelegenheiten des Personalwesens reichte. Dazu zählten u.a. die Bezugsverrechnung für die Bediensteten der Gemeinde bzw. des Landes Wien und die fachliche Aufsicht über jene Tätigkeiten der Dienststellen und Unternehmungen der Stadt Wien, die für die Bezugsverrechnung durch die MA 2 - Personalservice erforderlich waren. Ferner war sie für die Vornahme zentraler Auswertungen von Bezugs- und Personaldaten zuständig.

Gemäß dem zur Zeit der Prüfung gültigen Organigramm der MA 2 - Personalservice unterstanden der Abteilungsleitung 5 Stabsstellen sowie das Dezernat Legistik und das Dezernat Rechtsangelegenheiten, denen wiederum eine Reihe von Referaten zugeordnet war. Die Bearbeitung von allfälligen Übergenüssen oblag primär dem Dezernat Rechtsangelegenheiten und innerhalb des Dezernats dem Referat Dienstrechts- und Disziplinarangelegenheiten mit seinen 5 Personalverwaltungsreferaten und dem Referat Bezugsrechtsservice extern mit seinen 2 Referaten betreffend „Pensionsservice“ und „Funktionär*innen“. Die Vornahme zentraler Auswertungen von Bezugs- und Personaldaten fiel in den Aufgabenbereich der Stabsstelle EDV-Service.

Laut dem Leistungsbericht der MA 2 - Personalservice führte sie im Jahr 2022 die monatliche Bezugsverrechnung für rd. 111.000 aktive und pensionierte Bedienstete der Stadt Wien durch. Dem Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2022 zufolge betrug der Personalstand der MA 2 - Personalservice per 31. Dezember 2022 insgesamt 280 Vollzeitäquivalente und beliefen sich allein die Personalaufwendungen für die rd. 65.100 aktiven Bediensteten der Stadt Wien¹ auf 4,05 Mrd. EUR.

2.2.2 Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen war gemäß GEM für die Wahrnehmung der Haushaltsverrechnung bzw. Buchführung hinsichtlich der voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Gebarung sowie u.a. für die Vorschreibung und Einbringung von Forderungen für die MA 2 - Personalservice als anordnungsbefugte Dienststelle verantwortlich. Die nähere Zusammenarbeit und die Arbeitsabläufe, darunter auch jene in

¹ inkl. Unternehmungen gemäß § 71 WStV

Bezug auf die Abwicklung von Übergenüssen, waren Gegenstand eines Verwaltungsübereinkommens, das die beiden Dienststellen im Juni 2017 auf Grundlage der damals gültigen HO 2016 abschlossen.

Zur Zeit der Prüfung des StRH Wien liefen Gespräche zwischen der MA 2 - Personalservice und der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen zur Überarbeitung dieses Verwaltungsübereinkommens, wobei der Abschluss einer neuen Vereinbarung für das Jahr 2024 geplant war.

2.3 Entstehen von Übergenüssen und Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz von Übergenüssen

2.3.1 Eingangs war darauf hinzuweisen, dass die Dienststellen¹ den für die Bezugsverrechnung der Bediensteten jeweils zuständigen Referaten der MA 2 - Personalservice fortlaufend in elektronischer Form (Applikation VIPer oder E-Mail) eine Vielzahl von unterschiedlichen für die Personalverrechnung relevanten Informationen meldeten. Dazu zählten beispielsweise Meldungen über die Beendigung von Dienstverhältnissen, die Reduzierung der Arbeitszeit, den Beginn von Beschäftigungsverboten oder die Anzahl der zu vergütenden Überstunden, der sonstigen Nebengebühren oder Vergütungen.

Bei der Bearbeitung dieser Meldungen sowie im Zuge der routinemäßig und stichprobenartig vorgenommenen internen Kontrollen stellten die Referate der MA 2 - Personalservice im Betrachtungszeitraum regelmäßig zu Unrecht empfangene Leistungen fest. So entstanden nach Angaben der MA 2 - Personalservice Übergenüsse sehr häufig dann, wenn Dienstleistungsansprüche ausschließende oder einschränkende Umstände den Referaten erst nach der „Freigabe“ der Abrechnung gemeldet wurden und infolgedessen den Bediensteten zu Unrecht das volle Dienstlohn ausbezahlt wurde. Dies betraf insbesondere Bedienstete, die vorzeitig aus dem Dienstverhältnis austraten oder in der 2. Monatshälfte vorzeitige Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG meldeten.

Zudem fielen in der Praxis Übergenüsse stets dann an, wenn die Dienststellen der MA 2 - Personalservice für die Besoldung relevante Umstände (z.B. Reduktion der Arbeitszeit oder unentschuldigtes Fernbleiben) verspätet, d.h. ebenfalls nach der „Freigabe“ der Abrechnung, meldeten. Weiters in jenen Fällen, bei denen Dienststellen für ihre Bediensteten die Auszahlung von Überstundenentlohnungen oder sonstigen

Nebengebühren unrichtig beantragt hatten, wobei vereinzelt Übergenüsse auch durch Fehleingaben der MA 2 - Personalservice verursacht wurden.

2.3.2 Gemäß den internen Festlegungen hatte in möglichen Fällen von gutgläubig empfangenen Übergenüssen die Entscheidung, ob der Übergenuss als gutgläubig empfangen und somit als nicht ersatzpflichtig zu bewerten war, mittels Aktenvermerk durch die rechtskundigen Bediensteten der MA 2 - Personalservice zu erfolgen. Bei dieser Einzelfallprüfung war die ständige Rechtsprechung der Höchstgerichte (insbesondere des Verwaltungsgerichtshofes) zur Frage des gutgläubigen Empfanges von Übergenüssen zu berücksichtigen. Im Bedarfsfall waren für diese Entscheidungen die erforderlichen Informationen bei den jeweiligen Dienststellen einzuholen. Hinsichtlich der in den Jahren 2020 bis 2022 bearbeiteten Geschäftsfälle, welche im Sinn der von den Gerichten entwickelten Rechtsprechung zur objektiven Erkennbarkeit von Übergenüssen gutgläubig empfangen wurden und somit nicht ersatzpflichtig waren, wird auf den Punkt 4.1 verwiesen.

2.3.3 Lagen keine Anhaltspunkte für einen gutgläubigen Empfang eines Übergenusses vor, was der Regelfall war, ging die MA 2 - Personalservice von einer Ersatzpflicht des Übergenusses durch die Empfängerin bzw. den Empfänger aus. In der Folge war je nachdem, ob ein einbehaltungsfähiger Übergenuss (d.h. Gegenrechnung mit einem verbliebenen Entgeltanspruch) oder nicht einbehaltungsfähiger Übergenuss (d.h. keine Gegenrechnung möglich) vorlag, ein unterschiedlicher Arbeitsablauf festgelegt.

Wie im Punkt 2.5 noch näher beschrieben wird, waren die nicht einbehaltungsfähigen Übergenüsse in Zusammenarbeit mit der Buchhaltungsabteilung 1 der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen zurückzufordern.

2.4 Meldungen an die Personalvertretung gemäß W-PVG

2.4.1 In Umsetzung des § 39 Abs. 5 Z 5 W-PVG, wonach die Feststellung der Ersatzpflicht von Übergenüssen vor der Entscheidung oder Antragstellung an das zur Entscheidung zuständige Gemeindeorgan der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen war, war festgelegt, dass diese Meldungen an den für die jeweilige Hauptgruppe zuständigen Hauptausschuss zu richten waren.

Beispielsweise waren im Gesundheitsverbund die Teildienststellen aufgrund einer Dienstweisung der Generaldirektion vom Februar 2020 verpflichtet, vor der Meldung des Übergenusses an die MA 2 - Personalservice die festgestellten Übergenüsse eigenständig dem Hauptausschuss II mitzuteilen. Eine Verständigung des Hauptausschusses II durch die MA 2 - Personalservice war in jenen Fällen vorgesehen, in denen der im Gesundheitsverbund entstandene Übergenuss aufgrund eines Irrtums der MA 2 - Personalservice oder durch einen „neutralen“ Lebenssachverhalt entstanden war. Darunter waren Übergenüsse zu verstehen, die weder der Sphäre des Gesundheitsverbundes noch der MA 2 - Personalservice zuzurechnen und als solche durch die Dienstgeberin nicht zu verhindern gewesen waren.

2.4.2 Unabhängig davon wurde bzgl. der einbehaltungsfähigen und nicht einbehaltungsfähigen Übergenüsse im Hinblick auf das Spannungsverhältnis zwischen hohen Fallzahlen und der Wahrung des Mitwirkungsrechtes der Personalvertretung vereinbart, dass der Personalvertretung halbjährlich eine Auswertung (gestaffelt nach Dienststellen und Betragsgrenzen) zu übermitteln war. Hinsichtlich der nicht einbehaltungsfähigen Übergenüsse hatte die (nachrichtliche) Verständigung der Personalvertretung lt. Auskunft der MA 2 - Personalservice mit der Übermittlung der 1. Zahlungsaufforderung an die Bediensteten zu erfolgen (s. Punkt 2.5.3).

2.5 Administrative Abwicklung von einbehaltungsfähigen und nicht einbehaltungsfähigen Übergenüssen

2.5.1 Nach Feststellung der Ersatzpflicht durch die MA 2 - Personalservice war - wie bereits ausgeführt - die Hereinbringung der einbehaltungsfähigen und der nicht einbehaltungsfähigen Übergenüsse durch unterschiedliche Arbeitsabläufe geregelt.

2.5.2 Bei im Verhältnis zum Diensteinkommen vergleichsweise niedrigen einbehaltungsfähigen und das Existenzminimum jedenfalls nicht berührenden Übergenüssen waren die zu Unrecht empfangenen Leistungen ohne Vorabverständigung der Bediensteten von deren Diensteinkommen abzuziehen und auf den Gehaltszetteln auszuweisen. Bei den anderen einbehaltungsfähigen Übergenüssen wurde den betroffenen Bediensteten durch die MA 2 - Personalservice oder durch die Dienststellen schriftlich die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Stellungnahme zum aus Sicht der Stadt Wien ersatzpflichtigen Übergenuss abzugeben und um eine Ratenvereinbarung anzusuchen.

Beamtinnen bzw. Beamte konnten darüber hinaus beantragen, dass die Verpflichtung zum Ersatz des Übergenusses mit Bescheid festgestellt werde („Übergenußbescheid“). Sofern die Entscheidung zur Ersatzpflicht des Übergenusses im Hinblick auf die Stellungnahme der Beamtinnen bzw. Beamten nicht revidiert wurde, erfolgte nach der Rechtskraft des „Übergenußbescheides“ der MA 2 - Personalservice die Einbehaltung des Übergenusses (allenfalls in Raten) durch Abzug vom Dienstekommen der Bediensteten.

2.5.3 Zur Abwicklung von nicht einbehaltungsfähigen Übergenüssen verfügte die MA 2 - Personalservice über eine Bearbeitungsanleitung samt hinterlegter Musterschreiben, anhand der die im Verwaltungsübereinkommen mit der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen getroffenen Regelungen zu den Übergenüssen übersichtlich dargestellt wurden. Sie war auf jene Übergenüsse anzuwenden, welche ab 1. Jänner 2002 nach Austritt bzw. Endabrechnung oder wegen Dienstabwesenheit entstanden waren und nicht mittels Einbehalt eingebracht werden konnten.

Die Bearbeitungsanleitung sah für die Beamtinnen bzw. Beamten sowie für die Bediensteten gemäß VBO 1995 und W-BedG jeweils einen nach denselben 3 Wertgrenzen gegliederten Workflow vor, wobei die Arbeitsschritte bis zum Endwert der 2. Wertgrenze, d.h. Übergenüsse bis 150,- EUR, ident waren. So war z.B. im Fall von Übergenüssen von 30,01 EUR bis 150,- EUR die Versendung einer Zahlungsaufforderung (inkl. Zahlschein) durch die MA 2 - Personalservice an die betroffenen Personen vorgesehen. Gleichzeitig waren die für die Übergenüsse zuständigen Dienststellen sowie die Buchhaltungsabteilung 1 nachrichtlich über die Versendung der Zahlungsaufforderungen zu informieren. Die Buchhaltungsabteilung 1 erhielt die Zahlungsaufforderung zur voranschlagsunwirksamen Verrechnung und mit dem Ersuchen um Überwachung des Einganges des offenen Betrages.

Bei Übergenüssen ab 150,01 EUR war ebenfalls zu Beginn nach der oben beschriebenen Vorgehensweise zu verfahren. Allerdings war bei den Beamtinnen bzw. Beamten eine nachweisliche Zustellung der 1. Zahlungsaufforderung (inkl. Zahlschein) mit dem Vermerk der Möglichkeit der Vereinbarung von Ratenzahlungen vorgesehen. Bei Nichteinzahlung des Betrages hatte die MA 2 - Personalservice den Beamtinnen bzw. Beamten nachweislich einen Bescheid (inkl. Zahlschein) zuzustellen, während bei den Bediensteten gemäß VBO 1995 und W-BedG eine 2. nachweislich zugestellte Zahlungsaufforderung (inkl. Zahlschein) mit dem Vermerk der Möglichkeit der Vereinbarung von Ratenzahlungen zu übermitteln war. Nachrichtlich waren erneut die zuständigen Dienststellen sowie die Buchhaltungsabteilung 1 über diese Arbeitsschritte zu informieren.

Bei nicht fristgerechter Einzahlung hatte die Buchhaltungsabteilung 1 in allen Fällen den betroffenen Personen nachweislich eine Mahnung zuzustellen. Blieb auch dieser Einbringungsschritt erfolglos, war von den rechtskundigen Bediensteten der MA 2 - Personalservice bei den Beamtinnen bzw. Beamten die Einbringung im Exekutionsweg und bei den Bediensteten gemäß VBO 1995 und W-BedG die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens, das gegebenenfalls unter Einbeziehung der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht abzuwickeln war, zu prüfen. Ergab die Prüfung, dass weitere Einbringungsschritte für die Stadt Wien unwirtschaftlich waren, endete das Verfahren an dieser Stelle.

In diesen Fällen aber auch bei abzuschließenden Geschäftsfällen der 1. und 2. Wertgrenze waren die offenen Forderungen an die für die Abschreibung der Übergenüsse zuständigen Dienststellen abzutreten. Nachrichtlich war darüber auch die Buchhaltungsabteilung 1 mit dem Ersuchen zu informieren, die voranschlagsunwirksam erfassten Verrechnungen zu stornieren bzw. die offenen Forderungen aus der Rückstandsliste zu entfernen.

2.5.4 Die nur noch sehr vereinzelt vorliegenden nicht einbehaltungsfähigen Übergenüsse, welche vor dem 1. Jänner 2002 entstanden waren („Alt-Übergenüsse“), wurden von der MA 2 - Personalservice gemeinsam mit der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht als zuständige Stelle für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und dem Erhebungs- und Vollstreckungsdienst der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen bearbeitet. Allenfalls zu diesen Geschäftsfällen einlangende Zahlungseingänge waren von der Buchhaltungsabteilung 1 nach den Festlegungen des Verwaltungsübereinkommens abzuwickeln.

2.5.6 Der StRH Wien stellte zusammenfassend fest, dass mit der Bearbeitungsanleitung die gesetzlichen Vorgaben sowie die Regelungen des Verwaltungsübereinkommens hinreichend konkretisiert wurden. Weiters stellte die Anleitung aufgrund ihrer Ausgestaltung samt hinterlegter Musterschreiben ein geeignetes Instrument zur administrativen Abwicklung der nicht einbehaltungsfähigen Übergenüsse dar.

2.6 Internes Kontrollsystem

2.6.1 Gemäß § 12 Abs. 1 Z 8 GOM oblag es den Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern, in deren Organisation ein IKS einzurichten. Unter IKS war die Gesamtheit aller prozessbezogenen Überwachungsmaßnahmen einer Organisation zu verstehen, um die Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der internen Abläufe zu gewährleisten. Dazu gehörten die organisatorischen Richtlinien (z.B. interne Dienstanweisungen, Erlässe)

sowie die festgelegten Kontrollmechanismen und die Überwachungsaufgaben der Prozessverantwortlichen (z.B. Vorgesetzte). Dabei waren insbesondere die IKS-Prinzipien Transparenz, Kontrollen (z.B. Vieraugenprinzip) und Funktionstrennung angemessen zu berücksichtigen.

Die IKS-Darstellungen waren von den Dienststellen regelmäßig zu aktualisieren und neuen Erfordernissen anzupassen. Einer Empfehlung der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision folgend war diese Evaluierung bzw. Selbstüberwachung mittels eines IKS-Erhebungsbogens zumindest 1-mal jährlich durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Der IKS-Erhebungsbogen bezog sich auf die 4 Bereiche Organisation und Prozesse, Finanz- und Rechnungswesen, Datenschutz und IKT sowie Personal.

Der Bereich Personal umfasste die Themen Personalmanagement, Personalentwicklung, Korruptionsprävention und Personalausgaben. Hinsichtlich der Personalausgaben war ein besonderes Augenmerk auf deren regelmäßige und systematische Beobachtung zur Steuerung zu legen. Auch das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Gebührllichkeit von Nebengebühren und deren Dokumentation sollten regelmäßig und nachweislich geprüft werden.

2.6.2 Zusätzlich zu diesem IKS-Erhebungsbogen stellte die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision den Dienststellen im Intranet des Magistrats der Stadt Wien einen Fragenkatalog zum Thema „IKS im Personalbereich“ zur Verfügung, der im Rahmen der jährlichen Evaluierung des Bereiches Personal ergänzend verwendet werden konnte. Dieser bezog relevante Erlässe der Magistratsdirektion mit ein und war von den Themenbereichen her nicht nur weiter gefasst, sondern auch überwiegend detaillierter ausgestaltet.

Nach einem dort angeführten Erlass war insbesondere darauf zu achten, dass die Zahlungsanordnungen für Nebengebühren nur erfolgen sollten, wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt waren und entsprechende besoldungsrechtliche Ansprüche der Bediensteten bestanden. Lagen z.B. die Voraussetzungen für die Auszahlung von pauschalierten Nebengebühren nicht mehr vor, war umgehend bei der MA 2 - Personalservice die Einstellung der Auszahlung zu veranlassen. Zudem war lt. Fragenkatalog u.a. zu hinterfragen, wie die Nebengebührenverrechnung durch die Personalstelle geregelt war und inwieweit im Prozessablauf Kontrollen (z.B. Vieraugenprinzip) vorgesehen waren oder

durch wen und wie die von VIPer nach WIPIS übergeleiteten Nebengebühren geprüft wurden.

2.6.3 Der StRH Wien würdigte die hier beschriebenen Handlungsanleitungen der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision zur Selbstüberwachung, da diese bei korrekter und regelmäßiger Anwendung zu einem effektiven sowie nachhaltigen IKS im Personalbereich und damit zur Risikominimierung beitragen konnten. Wie in weiterer Folge im Bericht noch ausgeführt wird, kamen die geprüften Stellen nicht immer den IKS-Vorgaben hinsichtlich der Personalverrechnung zur Vermeidung von Übergenüssen nach.

3. Anzahl und Gebarungsvolumen der angefallenen Übergenüsse in den Jahren 2020 bis 2022

3.1 Berichtswesen/Auswertungen

3.1.1 Um sich einen Überblick über die Anzahl der Geschäftsfälle und das Gebarungsvolumen der in den Jahren 2020 bis 2022 angefallenen Übergenüsse verschaffen zu können, lag zu Beginn der Fokus der Prüfungshandlungen auf der Erhebung diesbezüglicher Daten. Dabei musste der StRH Wien feststellen, dass die MA 2 - Personalservice in Bezug auf den Prüfungsgegenstand Übergenüsse über kein gesamthaftes Berichtswesen verfügte.

Die MA 2 - Personalservice verwies in diesem Zusammenhang auf ihre halbjährlichen Meldungen gemäß W-PVG an die Personalvertretung, in deren Rahmen die ersatzpflichtigen Übergenüsse mengenmäßig (gestaffelt nach Dienststellen und Betragsgrenzen) bekannt gegeben wurden. Einschränkend merkte die geprüfte Stelle an, dass diese Meldungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit hätten, da die Übergenüsse bestimmter Gruppen (z.B. Beamtinnen bzw. Beamten des Ruhestandes oder Funktionärinnen bzw. Funktionären) in dieser Statistik vor dem Hintergrund ihres Zweckes außer Betracht blieben.

3.1.2 Darüber hinausgehende Auswertungen konnten seitens der MA 2 - Personalservice nicht zur Verfügung gestellt werden, weshalb die im Rahmen der Prüfung abverlangten Informationen bzw. Daten (z.B. Anzahl der im guten Glauben empfangenen Übergenüsse) manuelle Erhebungsschritte durch die zuständigen Referate erforderten. Ebenso hatte die MA 2 - Personalservice keinen Überblick über den Umfang bzw. die Entwicklung der er-

satzpflichtigen, nicht einbehaltungsfähigen Übergenüsse, sodass der StRH Wien die diesbezüglichen Informationen bzw. Daten (z.B. Rückstandslisten) unmittelbar im Weg der Buchhaltungsabteilung 1 der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen erhob.

Insgesamt gesehen vermisste der StRH Wien aus Zweckmäßigkeitserwägungen das Vorliegen eines gesamthaften zentralen Berichtswesens in Bezug auf Übergenüsse.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl daher der MA 2 - Personalservice, in Zusammenarbeit mit der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen ein Berichtswesen hinsichtlich Übergenüsse einzurichten, um einerseits einen entsprechenden Gesamtüberblick zu erhalten und andererseits etwaige Auffälligkeiten bzw. Fehlauszahlungen in der Bezugsverrechnung sichtbar zu machen.

Die [Stellungnahme](#) zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3.2 Halbjährliche Meldungen an die Personalvertretung betreffend Übergenüsse der (aktiven) Bediensteten

3.2.1 Die in den Jahren 2020 bis 2022 erfolgten halbjährlichen Meldungen gemäß W-PVG an die Personalvertretung betreffend Übergenüsse wurden von der Stabsstelle EDV-Service der MA 2 - Personalservice erstellt. Bei diesen Auswertungen wurde vom Vorliegen eines Übergenusses ausgegangen, wenn im Durchrechnungszeitraum auf dem Gehaltszettel die Rückzahlungen für zu Unrecht empfangene Leistungen nicht durch gebührende Nachzahlungen ausgeglichen werden konnten. Wie bereits im vorhergehenden Berichtspunkt ausgeführt, waren darin standardmäßig Übergenüsse von Beamtinnen bzw. Beamten des Ruhestandes, Funktionärinnen bzw. Funktionären sowie Übergenüsse, die im guten Glauben empfangen worden waren, nicht erfasst.

Die in den Meldungen dargestellten betraglichen Wertgrenzen waren von der MA 2 - Personalservice in Abstimmung mit der Personalvertretung festgelegt worden, wobei ausschließlich die Anzahl der Fälle ohne Beträge bekannt zu geben waren. In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die im 3-jährigen Betrachtungszeitraum an die Personalvertretung abgegebenen halbjährlichen Meldungen jahresbezogen zusammengefasst ausgewiesen:

Tabelle 1: Anzahl der gemäß W-PVG gemeldeten Fälle von Übergenüssen in den Jahren 2020 bis 2022 (sortiert nach Wertgrenzen)

Übergenüsse	2020	2021	2022	Gesamt
bis 50,00 EUR	1.053	1.190	2.323	4.566
50,01 EUR bis 150,00 EUR	545	754	679	1.978
150,01 EUR bis 300,00 EUR	314	413	332	1.059
über 300,00 EUR	565	627	604	1.796
Summe	2.477	2.984	3.938	9.399

Quelle: MA 2 - Personalservice, Darstellung StRH Wien

Wie aus der Tabelle 1 ersichtlich, erhöhte sich die Anzahl der gemeldeten Fälle von Übergenüssen von 2.477 im Jahr 2020 um 1.461 bzw. 59 % auf 3.938 im Jahr 2022. Im Betrachtungszeitraum fielen demnach insgesamt 9.399 Fälle von Übergenüssen an, wovon der Hauptanteil der Fälle mit rd. 49 % Übergenüsse bis 50,- EUR betraf. Diese Kategorie von Übergenüssen war mit einem Plus von 1.270 bzw. 120,6 % auch maßgeblich für den Anstieg der Fallzahlen verantwortlich.

Einer Auswertung der MA 2 - Personalservice zufolge lagen diesen Fallzahlen betragsmäßige Übergenüsse von insgesamt 2,52 Mio. EUR zugrunde, wobei 0,70 Mio. EUR auf das Jahr 2020, 0,78 Mio. EUR auf das Jahr 2021 und 1,04 Mio. EUR auf das Jahr 2022 entfielen. Daraus ergab sich im 3-jährigen Betrachtungszeitraum eine Erhöhung um 0,34 Mio. EUR oder rd. 49 %, die somit um 10 %-Punkte niedriger als die 59%ige Steigerungsrate bei den Fallzahlen ausfiel.

Im Zuge der Einschau kam zutage, dass in den Meldungen gemäß W-PVG neben den die Gehaltsanteile betreffenden Fälle auch die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitrags-Nachforderungen zu den Übergenüssen als Fälle enthalten waren. Infolge dieser Vorge-

hensweise waren die gemeldeten Fälle von Übergenüssen an die Personalvertretung deutlich zu hoch bemessen und gaben diese somit kein realistisches Bild von den tatsächlichen Fallzahlen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl daher der MA 2 - Personalservice, künftig im Rahmen der halbjährlichen Meldungen gemäß W-PVG an die Personalvertretung korrekte Fallzahlen zu den Übergenüssen bekannt zu geben.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3.2.2 Vor dem Hintergrund dieser Feststellung stellte die MA 2 - Personalservice dem StRH Wien eine um die genannten Fälle bereinigte Auswertung (inkl. Beträge) zur Verfügung, die in der folgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt wurde:

Tabelle 2: Anzahl und betraglicher Ausweis der Übergenüsse auf Basis von Gehaltsanteilen in den Jahren 2020 bis 2022

Übergenüsse	2020		2021		2022		Gesamt	
	Anzahl	in EUR	Anzahl	in EUR	Anzahl	in EUR	Anzahl	in EUR
bis 50,00 EUR	236	4.220	373	8.738	372	6.745	981	19.703
50,01 EUR bis 150,00 EUR	193	18.023	419	38.410	261	24.157	873	80.590
150,01 EUR bis 300,00 EUR	119	24.968	198	40.498	142	31.353	459	96.820
über 300,00 EUR	247	230.212	264	247.841	312	559.826	823	1.037.879
Summe	795	277.424	1.254	335.487	1.087	622.081	3.136	1.234.992

Quelle: MA 2 - Personalservice, Darstellung: StRH Wien

Durch die Herausrechnung der Fälle von Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitrags-Nachforderungen (s. Tabelle 1) verringerte sich im 3-jährigen Betrachtungszeitraum die Gesamtfallzahl von 9.399 um rd. $\frac{2}{3}$ auf 3.136 und sank der Gesamtbetrag von 2,52 Mio. EUR um nahezu 50 % auf 1,23 Mio. EUR.

Wie der Tabelle 2 zu entnehmen ist, war in den Jahren 2021 und 2022 im Vergleich zum Ausgangsjahr 2020 ein deutlicher Anstieg bei den Übergenüssen inkl. den Geschäftsfällen feststellbar. Die Anzahl und der betragliche Umfang der Übergenüsse erhöhte sich demnach um 36,7 % bzw. 124,2 % auf insgesamt 1.087 Fälle bzw. 622.081,-- EUR. Maßgeblich für diese Entwicklung waren insbesondere die Übergenüsse über 300,-- EUR, die vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022 mit einem Plus von 143,2 % eine außerordentlich hohe betragsmäßige Steigerung auf insgesamt 559.826,-- EUR verzeichneten. Aufgrund dessen wurde insbesondere diese Kategorie der Übergenüsse bei der im Punkt 4.3 vorgenommenen Stichprobenziehung berücksichtigt.

Abgesehen davon ergaben die Erhebungen, dass die Steigerung der Fallzahlen u.a. auf die ab März 2020 eingetretene COVID-19-Krisensituation zurückzuführen war, die in der Folge auch zu mehr Geschäftsfällen im Personalbereich führte.

3.3 Verrechnung von nicht einbehaltungsfähigen Übergenüssen in den Jahren 2020 bis 2022

3.3.1 Wie bereits im Punkt 2.5 ausgeführt, oblag die Verbuchung von nicht einbehaltungsfähigen Übergenüssen in SAP der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen, indem die Buchhaltungsabteilung 1 auf Grundlage der von der MA 2 - Personalservice übermittelten Schriftstücke (z.B. Zahlungsaufforderungen, Abtretungsschreiben) entsprechende Verrechnungen am Hilfsansatz 0101 - Magistrat vornahm. Der Hilfsansatz 0101 - Magistrat diente ausschließlich der nicht voranschlagswirksamen Gebarung im Zusammenhang mit den Bezugsverrechnungen, wobei die Forderungen zu Übergenüssen in der Kontengruppe 369, Sonstige Erläge zu erfassen waren.

Allfällige Zahlungseingänge waren von der Buchhaltungsabteilung 1 an die Ansätze der zuständigen Dienststellen weiterzuverrechnen und dort voranschlagswirksam auf der Kontenklasse 5, Leistungen für Personal kreditentlastend bzw. ausgabenkürzend zu vereinnahmen. Laut § 41 Abs. 4 HO 2018 waren solche Absetzungen zulässig, wenn es sich um nicht veranschlagte Rückersätze für Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen handelte und der Rückersatz in demselben Finanzjahr wie die dazugehörige Mittelaufbringung oder Mittelverwendung erfolgte. Bei Rückersätzen von Mittelverwendungen für Leistungen für Personal war die Absetzung ohne zeitliche Beschränkung zulässig.

3.3.2 Die Einschau zeigte, dass die Buchhaltungsabteilung 1 ausschließlich rückzufordernde Übergenüsse ab 150,01 EUR auf dem Hilfsansatz 0101 - Magistrat zu dem Zeitpunkt als offene Forderung erfasste, an dem die Verständigung über die Versendung der 2. Zahlungsaufforderung bzw. die Aktivierung des Mahnlaufes bei ihr einlangte. Das heißt, dass alle anderen offenen Übergenussforderungen keiner nicht voranschlagswirksamen Verrechnung zugeführt wurden, was im Widerspruch zum Verwaltungsübereinkommen und folglich zur Bearbeitungsanleitung der MA 2 - Personalservice stand. Die Buchhaltungsabteilung 1 begründete das Abgehen vom ursprünglich vereinbarten Verrechnungsablauf mit verwaltungsökonomischen Gründen, da die Anzahl jener Fälle, die zeitnah nach den Zahlungsaufforderungen bezahlt wurden, nennenswert anstieg und somit eine generelle buchhalterische Erfassung nicht mehr als notwendig angesehen wurde.

Der StRH Wien nahm diese Begründung zur Kenntnis, kritisierte aber die Diskrepanz zwischen den im Rahmen der gegenständlichen Prüfung vorgelegten Organisationsvorschriften (Verwaltungsübereinkommen und Bearbeitungsanleitung) und der in der Buchhaltungsabteilung 1 vorgefundenen Verrechnungspraxis.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 2 - Personalservice, die Gespräche mit der Buchhaltungsabteilung 1 der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen bzgl. der Überarbeitung des bestehenden Verwaltungsübereinkommens voranzutreiben. Nach Abschluss eines neuen Übereinkommens wären die internen Organisationsvorschriften zeitnah anzupassen, und in der Folge sollte auf eine ordnungsgemäße Umsetzung dieser Vorgaben geachtet werden.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3.3.3 Gemäß den von der Buchhaltungsabteilung 1 bereitgestellten Rückstandslisten stiegen die offenen Forderungen betreffend Übergenüsse auf der Haushaltsstelle 0/0101/369 von rd. 95.500,-- EUR (50 Fälle) per 31. Dezember 2019 um 59.000,-- EUR (34 Fälle) auf rd.

154.500,-- EUR (84 Fälle) per 31. Dezember 2022. Einer anderen Auswertung zufolge wurden in diesem Zeitraum insgesamt rd. 318.000,-- EUR an Forderungen (215 Fälle) hinzugebucht, 206.000,-- EUR bezahlt und rd. 53.000,-- EUR betreffend 81 Fälle wegen Nichteinbringlichkeit ausgebucht bzw. storniert.

Auch lt. Auskunft der Buchhaltungsabteilung 1 war ab dem Jahr 2020 eine deutliche Zunahme der Geschäftsfälle betreffend Übergenüsse beobachtbar, was ebenfalls auf die Folgen der COVID-19-Krisensituation zurückgeführt wurde. Bezüglich der im Betrachtungszeitraum wegen Nichteinbringlichkeit ausgebuchten bzw. stornierten Fälle stellte der StRH Wien fest, dass in allen Fällen die für die jeweilige Forderungsabschreibung festgelegte Zuständigkeitsgrenze gemäß WStV eingehalten wurde.

3.3.4 Nicht weiterverfolgte Übergenussforderungen sowie stornierte bzw. aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ausgebuchte Übergenüsse trat die MA 2 - Personalservice mittels Schreiben (sogenanntes Abtretungsschreiben) an die zuständigen Dienststellen zwecks Abschreibung ab. Der StRH Wien ging nunmehr der Frage nach, ob und inwieweit diese Abtretungsschreiben an die Dienststellen überhaupt dazu führten, dass die abzuschreibenden Übergenussforderungen auch tatsächlich in der voranschlagswirksamen Gebarung als Schadensfälle erfasst wurden.

Auf Anfrage teilte die Buchhaltungsabteilung 1 mit, dass derartige Verbuchungen im Betrachtungszeitraum bis auf Einzelfälle magistratsweit nahezu nicht erfolgten, wobei als mögliche Ursache die unterbliebenen Verrechnungsanordnungen der Dienststellen an die zuständigen Buchhaltungsabteilungen ins Treffen geführt wurden. Infolgedessen waren die Abschreibungen hinsichtlich offener Übergenussforderungen weder in der voranschlagswirksamen Gebarung abgebildet noch in SAP zentral auswertbar. Wie die weiteren Erhebungen ergaben, betraf dies z.T. auch die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der MA 2 - Personalservice fallenden Übergenussfälle, da die Buchhaltungsabteilung 1 nicht über alle abzuschreibenden Forderungen aus Übergenüssen informiert wurde und somit in diesen Fällen eine haushaltsmäßige Verrechnung nicht erfolgte (s. Punkt 4.7.5).

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl daher der MA 2 - Personalservice, im Einvernehmen mit der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen in künftigen Abtretungsschreiben betreffend Abschreibung eines Übergennusses stärker als bisher darauf hinzuweisen, dass die Dienststellen eine entsprechende Abschreibungsanordnung an die jeweils zuständige Buchhaltungsabteilung erteilen. Ebenso wären die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der MA 2 - Personalservice fallenden Abschreibungen von offenen Übergennussforderungen nach einheitlichen Kriterien in der voranschlagswirksamen Gebarung abzubilden.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4. Stichprobenanalyse in der MA 2 - Personalservice und in ausgewählten Dienststellen

4.1 Stichproben zu den im guten Glauben empfangenen Übergennüssen

4.1.1 Die Prüfung einer im guten Glauben empfangenen Leistung erfolgte durch die MA 2 - Personalservice nach Rücksprache mit der jeweiligen Dienststelle und unter Berücksichtigung insbesondere der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Im Zuge dessen war es notwendig zu beurteilen, ob eine objektive Erkennbarkeit des Übergennusses durch die Empfängerin oder den Empfänger gegeben war. Das Ergebnis der Beurteilung wurde - wie bereits erwähnt - in Form eines Aktenvermerkes festgehalten.

Wenngleich die diesbezüglichen Aktenvermerke für den StRH Wien grundsätzlich angemessen und nachvollziehbar abgefasst waren, war aus ihnen in Einzelfällen die Höhe des tatsächlichen Übergennusses nicht ersichtlich oder wurden die Beträge fallweise abwechselnd netto oder brutto (d.h. ohne oder mit Steuern und Sozialabgaben) ausgewiesen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl daher der MA 2 - Personalservice, künftig in den Aktenvermerken zur Beurteilung des gutgläubigen Empfanges von Übergenüssen standardmäßig die betragliche Höhe des Übergenusses aufzunehmen und diesen Betrag einheitlich brutto auszuweisen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.1.2 Die rechtliche Grobprüfung der Aktenvermerke ergab, dass in allen stichprobenweise eingesehenen Geschäftsfällen die rechtliche Beurteilung des Vorliegens eines guten Glaubens durch die MA 2 - Personalservice aufgrund der jeweiligen Sach- und Rechtslage zu recht erfolgte. Somit wurde in der Folge der Fokus der Prüfungshandlungen hinsichtlich dieser Geschäftsfälle auf die Ursachen der entstandenen Übergenüsse gelegt.

Laut Angaben der MA 2 - Personalservice fielen im Betrachtungszeitraum insgesamt 44 Geschäftsfälle an, die wegen gutgläubigen Empfanges ex lege als nicht erstattungspflichtig erkannt wurden. Infolge dieser rechtlichen Beurteilungen der MA 2 - Personalservice, dass die gegenständlichen Übergenüsse im guten Glauben empfangen worden waren, lag in diesen Fällen kein Rückforderungsanspruch der Stadt Wien mehr vor.

Der StRH Wien konnte allein für die 44 im guten Glauben empfangenen Geschäftsfälle einen finanziellen Schaden für die Stadt Wien in Höhe von rd. 112.500,- EUR ermitteln. Außerdem war festzustellen, dass die entstandenen größtenteils vermeidbaren Übergenüsse nennenswerte Personalressourcen sowohl hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung als auch bzgl. der administrativen Abwicklung in Anspruch nahmen.

4.2 Einschauergebnis betreffend Gesundheitsverbund

4.2.1 Ein Großteil der im guten Glauben empfangenen Übergenüsse war im Betrachtungszeitraum dem Gesundheitsverbund zuzuordnen. Konkret waren dies 36 Übergenüsse

(81,8 %) mit einem Gesamtbetrag von rd. 104.000,-- EUR. Beispielhaft werden nachfolgende, stichprobenweise eingesehenen Geschäftsfälle dargestellt:

- So wurden im Zuge interner Versetzungen 3 Bedienstete des Allgemeinen Krankenhauses rückgereiht, ohne dass seitens der dortigen Personalabteilung die Modellstellenänderungen in VIPer durchgeführt worden waren. Letztendlich entstanden allein in diesen 3 Fällen vermeidbare Übergenüsse in Höhe von insgesamt rd. 32.000,-- EUR. Laut Aktenvermerk wurde in diesen Fällen zwar eine Niederschrift über die Rückreihung gemäß § 12 Abs. 5 Z 1 W-BedG verfasst, jedoch wurden die Bediensteten dabei weder darüber aufgeklärt, dass es sich bei der jeweiligen neuen Modellstelle um eine Stelle mit einem niedrigeren Gehalt handelte, noch lagen Indizien vor, auf Grundlage dieser sie an der Rechtmäßigkeit der weiterbezahlten Gehälter hätten zweifeln müssen. Auf Basis der gesetzlichen Grundlagen bewertete die MA 2 - Personalservice diese Übergenüsse als im guten Glauben empfangen.
- In einem ähnlichen Fall wurde ein Übergenuss in Höhe von rd. 8.900,-- EUR bei einem Bediensteten festgestellt, der im Zeitraum März 2021 bis Juli 2022 ebenfalls im Allgemeinen Krankenhaus entstanden war. Auch in diesem Fall wurde die Rückreihung von der dortigen Personalabteilung in VIPer nicht angepasst, und der Bedienstete wurde nicht über die niedrigere Modellstelle nach erfolgter Versetzung informiert. Auch hier schloss die MA 2 - Personalservice eine Rückforderung des Betrages - weil im guten Glauben empfangen - aus.
- In einem weiteren Geschäftsfall wurde einer Bediensteten der Klinik Donaustadt im Zeitraum zwischen August 2021 bis Mai 2023 irrtümlich eine monatliche Ausgleichszulage in Höhe von insgesamt rd. 15.000,-- EUR ausbezahlt, welche im guten Glauben empfangen worden war. Aus einer anderen Stichprobe war festzustellen, dass eine zu Unrecht empfangene Chargenvertretungszulage in der Zeit von April 2018 bis September 2020 einer Bediensteten des Allgemeinen Krankenhauses irrtümlich weiter verrechnet wurde, wodurch ein Übergenuss in der Höhe von rd. 9.000,-- EUR entstand. Auch in diesem Fall wurde der gutgläubige Empfang seitens der MA 2 - Personalservice aufgrund der Sachlage anerkannt.

4.2.2 Aus Sicht des StRH Wien waren die Ursachen für diese entstandenen Übergenüsse hauptsächlich auf Mängel im IKS der jeweiligen Personalstellen zurückzuführen, wobei aufgrund der Häufung der Fallzahlen insbesondere die Personalabteilung des Allgemeinen

Krankenhauses davon betroffen war. Den eingesehenen Stichproben zufolge unterblieben bei Veränderungen von Modellstellenzuordnungen oder Nebengebühren die entsprechenden Anpassungen in VIPer und wurden die dadurch verursachten Übergenüsse z.T. monate- bzw. jahrelang nicht entdeckt. Ausreichende Kontrollen wie z.B. die Einhaltung des Vieraugenprinzips waren in diesen Fällen nicht gewährleistet (s.a. die Ausführungen im Punkt 4.4.2).

Der StRH Wien verkannte nicht die hohe Anzahl an Mitarbeitenden (inkl. Personalveränderungen) im Gesundheitsverbund und speziell im Allgemeinen Krankenhaus² sowie die Komplexität der dortigen Bezugsverrechnung, sah aber angesichts der hier festgestellten Mängel insbesondere in Bezug auf die Personalabteilung des Allgemeinen Krankenhauses einen Handlungsbedarf zur Verbesserung des IKS.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Gesundheitsverbund, das IKS im Personalbereich der Krankenanstalten und insbesondere im Allgemeinen Krankenhaus hinsichtlich der Gehalts- und Nebengebührenverrechnung unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel und anhand der magistratsweit zur Verfügung stehenden Handlungsanleitungen der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision einer Evaluierung zu unterziehen. Darauf aufbauend wären Maßnahmen zur Verbesserung und Einhaltung des IKS zu setzen, um künftig das Entstehen von vermeidbaren Übergenüssen bei Gehältern und Nebengebühren weitestmöglich auszuschließen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

² Laut dem Jahresabschluss 2022 des Allgemeinen Krankenhauses betrug der Gesamtpersonalstand im Jahresdurchschnitt rd. 7.000 Bedienstete bzw. rd. 6.000 Vollzeitäquivalente.

4.3 Stichproben zu den einbehaltungsfähigen Übergenüssen

4.3.1 Einleitend war zu den ersatzpflichtigen, einbehaltungsfähigen Übergenüssen festzustellen, dass lt. den Auswertungen der MA 2 - Personalservice nahezu sämtliche offenen Übergenussforderungen von den betroffenen Bediensteten entweder zur Gänze durch Einmalzahlungen oder durch monatliche Ratenzahlungen beglichen worden waren. Das heißt, es war in diesen Fällen der Stadt Wien grundsätzlich kein finanzieller Schaden erwachsen.

Die häufigsten Übergenussfälle betrafen Nebengebühren wie z.B. Erschwerniszulagen, Feiertagsablösen, Überstunden, Kinderzulagen, Chargenzulagen, Leistungszulagen sowie Ausgleichszulagen bei Organisationsänderungen.

4.3.2 Als Stichproben wurden ausschließlich Übergenüsse herangezogen, die einen Betrag von mehr als 300,-- EUR überschritten, wobei in die nähere Stichprobenauswahl das Allgemeine Krankenhaus, die MA 10 - Kindergärten und die MA 44 - Bäder miteinbezogen wurden.

4.4 Einschauergebnis betreffend Allgemeines Krankenhaus

4.4.1 Bei den einbehaltungsfähigen Übergenüssen des Allgemeinen Krankenhauses waren im Betrachtungszeitraum allein bei den Geschäftsfällen über 300,-- EUR Übergenüsse in Summe von rd. 300.000,-- EUR angefallen. In diesem Zusammenhang waren u.a. folgende Geschäftsfälle hervorzuheben:

- In einer Stichprobe des Allgemeinen Krankenhauses wurde im Zeitraum Juli 2017 bis Juli 2020 einer Bediensteten mit einem Beschäftigungsausmaß von 30 Wochenstunden ein Gehalt für 40 Wochenstunden ausbezahlt, was einen Übergenuss von rd. 14.000,-- EUR verursachte. Diesbezüglich wurde eine Ratenzahlung vereinbart, welche bis zum Jahr 2025 beglichen werden soll.
- Einer weiteren Bediensteten des Allgemeinen Krankenhauses wurden im Oktober 2022 für den Leistungsmonat März 2022 anstatt 1,41 irrtümlich 9.901 Überstunden im Ausmaß von rd. 150.000,-- EUR in VIPer nachverrechnet und nach elektronischer Überleitung nach WIPIS an die Bedienstete zur Auszahlung gebracht. Der Gesundheitsverbund gab dazu an, dass dieser Fehler bei der Überleitung an die MA 2 - Personalservice nicht auffiel, da bis zu diesem Zeitpunkt nur die Kennzahlen (z.B. Kennzahl 9901 „Überstunden

1:1,5“) und nicht auch die auszubehandelnden Einheiten des aktuellen Leistungsmonats stichprobenartig überprüft wurden. Der gegenständliche zwischenzeitlich entstandene Übergenuss wurde nach Bekanntwerden Anfang November 2022 zur Gänze durch eine Einmalzahlung der Bediensteten im Dezember 2022 rückerstattet.

4.4.2 Auch anhand dieser Fälle von vermeidbaren Übergenüssen war für den StRH Wien die Notwendigkeit der Verbesserung des IKS hinsichtlich der Gehalts- und Nebengebührenverrechnung insbesondere in der Personalabteilung des Allgemeinen Krankenhauses gemäß der in Punkt 4.2.2 abgegebenen Empfehlung feststellbar.

Der Gesundheitsverbund gab für das Allgemeine Krankenhaus an, dass es in der Vergangenheit nicht immer möglich war, das Vieraugenprinzip einzuhalten. Das war u.a. dem geschuldet, dass beispielsweise Informationen und Ansuchen zu kurzfristig, verspätet oder in Ausnahmefällen gar nicht in der dortigen Personalabteilung einlangten. Allerdings wies der Gesundheitsverbund darauf hin, dass im Prüfungszeitraum bereits eine Evaluierung der bestehenden Prozesse und Checklisten im geprüften Bereich begonnen wurde, damit künftig eine Einhaltung des Vieraugenprinzips lückenlos sichergestellt sei. Weiters würde durch die Personalabteilung des Allgemeinen Krankenhauses aktuell ein Konzept hinsichtlich Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung ausgearbeitet, welches tiefgreifende Umstrukturierungen im geprüften Bereich beinhalte. Eine Umsetzung sei im Jahr 2024 geplant.

Der StRH Wien begrüßte die vom Gesundheitsverbund bereits zur Zeit der Prüfung eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrollmechanismen im Bereich der monatlichen Bezugsverrechnung und wies nochmals auf die Bedeutung eines funktionstüchtigen IKS zur Minimierung des Risikos von Fehlern hin. Angesichts des Übergenussfalles mit den irrtümlich ausbezahlten 9.901 Überstunden in der Höhe von rd. 150.000,-- EUR vermisste der StRH Wien automatisierte Kontrollen, Warnhinweise oder Auszahlungslimits in den Applikationen VIPer und WIPIS zur Vermeidung derartiger Erfassungsfehler bzw. von zu Unrecht erfolgten Auszahlungen in dieser Größenordnung.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 2 - Personalservice, unter Mitwirkung des Gesundheitsverbundes in den Personalinformationssystemen VIPer und WIPIS - neben den bestehenden Kontrollmechanismen - automatisierte Kontrollen, Warnhinweise oder Auszahlungslimits vorzusehen, um künftig aufgrund von Erfassungsfehlern zu Unrecht erfolgte Überstundenauszahlungen weitestgehend zu unterbinden. Ebenso wären diese allfällig gesetzten Maßnahmen auch bei den anderen Magistratsdienststellen umzusetzen.

Die [Stellungnahme](#) der MA 2 - Personalservice und die [Stellungnahme](#) des Gesundheitsverbundes zu dieser Empfehlung wurden im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.5 Einschauergebnis betreffend MA 10 - Kindergärten

4.5.1 In der MA 10 - Kindergärten fielen im Betrachtungszeitraum 80 Geschäftsfälle von einbehaltungsfähigen Übergenüssen an, die jeweils über 300,- EUR lagen und einen Gesamtwert von rd. 69.000,- EUR ausmachten.

Die stichprobenweise eingesehenen Übergenüsse wurden lt. den Aufzeichnungen der MA 2 - Personalservice mit 1 Ausnahme zur Gänze vom Diensteinkommen der Bediensteten einbehalten. Die Ausnahme betraf eine Bedienstete, die durch die nachträgliche Anerkennung des Krankenstandes als Berufskrankheit ihren Entgeltfortzahlungsanspruch zu recht erhalten hatte, womit kein Übergenuss vorlag.

4.5.2 Abgesehen davon ergab die Einsichtnahme, dass das Entstehen der Übergenüsse grundsätzlich unvorhersehbar war und demgemäß nicht verhindert hätte werden können. Vereinzelt traten jedoch nachfolgend näher beschriebene Übergenüsse auf, welche aus Sicht des StRH Wien vermeidbar gewesen wären:

- In einer Stichprobe war festzustellen, dass ein Bediensteter seinen Präsenzdienst von November 2020 bis Mai 2021 absolvierte. Die Leitung des betreffenden Kindergartenstandortes hatte jedoch in der Folge verabsäumt, den Einberufungsbefehl des Bediensteten bzw. die Einstellung der Bezüge der Personalstelle der MA 10 - Kindergärten zu melden. Aus diesem Grund war im oben genannten Zeitraum ein Übergenuß in Höhe von rd. 10.800,- EUR entstanden. Erst bei der Dienstantrittsmeldung nach seinem Präsenzdienst im Mai 2021 fiel dieser Irrtum auf. Nach Angabe der MA 10 - Kindergärten hatte der Bedienstete diesen Übergenuß während seiner Präsenzdienstzeit nicht gemeldet. Der diesbezüglichen Niederschrift vom 21. Mai 2021 war zu entnehmen, dass eine Ratenvereinbarung zur Rückzahlung der zu Unrecht empfangenen Leistung abgeschlossen wurde. Der Übergenuß wurde schließlich im Jahr 2023 vollständig beglichen.
- In einem weiteren Geschäftsfall wurde einer Bediensteten irrtümlich 5 Monate lang eine ihr nicht gebührende Leistungszulage angewiesen, aus der ein Übergenuß von insgesamt rd. 4.700,- EUR entstanden war. Der diesbezüglichen Niederschrift vom 24. Februar 2021 war zu entnehmen, dass mit der Bediensteten eine Ratenvereinbarung zur Rückzahlung der zu Unrecht empfangenen Leistung abgeschlossen wurde. Der Übergenuß wurde im Jahr 2022 vollständig beglichen.

Empfehlung:

Angeichts der festgestellten vermeidbaren Übergenuße empfahl der StRH Wien der MA 10 - Kindergärten, die Arbeitsabläufe bzgl. Gehalts- und Nebengebührenverrechnung dahingehend zu verbessern, dass sowohl die dezentralen als auch die zentralen personalrelevanten Meldepflichten zeitnah eingehalten werden.

Die [Stellungnahme](#) zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.6 Einschauergebnis betreffend MA 44 - Bäder

4.6.1 Bei den einbehaltungsfähigen Übergenüssen der MA 44 - Bäder war eine besonders hohe Anzahl an Geschäftsfällen im Jahr 2020 gegenüber den Folgejahren 2021 und 2022 festzustellen. So waren im Jahr 2020 bei den Übergenüssen über 300,- EUR insgesamt 48 Geschäftsfälle mit einem Gesamtbetrag von rd. 33.000,- EUR zu verzeichnen, während es in den Jahren 2021 und 2022 lediglich 1 Fall bzw. 2 Fälle waren.

Die hohe Anzahl im Jahr 2020 resultierte lt. Angabe der MA 44 - Bäder daraus, dass ein Großteil dieser Bediensteten bis 30. September 2020 saisonal befristet angestellt war, der in weiterer Folge anderen Magistratsdienststellen (z.B. MA 15 - Gesundheitsdienst, MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark) zugeteilt wurde. Die Übereinkunft über diese Zuteilungen konnte jedoch erst nach dem Bearbeitungsschluss September 2020 in VIPer erzielt werden, weshalb es bereits Ende September 2020 zur Anweisung von Sonderbezügen kam, die erst am Ende des Dienstverhältnisses zugestanden wären. Diese Übergenüsse wurden in der Folge zeitnah einbehalten, sodass der Stadt Wien daraus kein monetärer Schaden erwuchs.

4.6.2 Weitere Fälle für das Zustandekommen eines Übergenusses waren einerseits Austritte, die vor dem Befristungsende jedoch nach dem Bearbeitungsschluss des jeweiligen Monats erfolgten, sowie andererseits „verspätete“ Weiterbefristungen von Saisondienstverhältnissen ebenso nach Bearbeitungsschluss. Auch in diesen Fällen konnte das Entstehen der Übergenüsse grundsätzlich nicht vorhergesehen bzw. verhindert werden. Auf Basis dieses Prüfungsergebnisses sah es der StRH Wien nicht erforderlich, in Bezug auf die MA 44 - Bäder eine Empfehlung auszusprechen.

4.7 Geschäftsfälle im Zuständigkeitsbereich der MA 2 - Personalservice

4.7.1 Nachfolgend behandelte der StRH Wien überblicksweise unterschiedliche im Betrachtungszeitraum angefallene Geschäftsfälle wie z.B. Verjährungen, gerichtsanhängige Verfahren oder „Alt-Übergenüsse“, die im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der MA 2 - Personalservice lagen und hauptsächlich nicht einbehaltungsfähige Übergenüsse betrafen. Anzumerken war, dass die folgenden Informationen nicht oder nur teilweise EDV-mäßig auswertbar waren, sodass diese durch interne Recherchen der zuständigen Referate ermittelt wurden.

4.7.2 Was verjährte Übergenüsse anbelangte, waren diese nach Angaben der MA 2 - Personalservice nicht elektronisch auswertbar. Es wurde jedoch vonseiten der MA 2 - Personalservice dazu angegeben, dass in der Vollzugspraxis die Verjährung von Übergenüssen kaum ein Thema sei.

Dennoch konnte die MA 2 - Personalservice 1 Geschäftsfall des Gesundheitsverbundes in Form eines Aktenvermerkes betreffend das Absehen von der Hereinbringung wegen Verjährung vorlegen, bei dem ein Übergenuss in Höhe von rd. 1.400,- EUR entstanden war. Zum damaligen Zeitpunkt wurde von Einbringungsschritten abgesehen, da der Bediensteten im Anschluss an den Bezug von Rehabilitationsgeld ein Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge gewährt wurde. Nachdem das Recht auf Rückforderung des Übergenusses 3 Jahre nach seiner Entstehung verjährte, erfolgte die Ausbuchung dieser Forderung zurecht.

4.7.3 Weiters ergaben die Erhebungen, dass im Zeitraum 2020 bis 2022 lediglich 1 Fall vorlag, bei dem die MA 2 - Personalservice von der Hereinbringung bzw. Einbehaltung eines Übergenusses wegen „besonderer Härte“ nach § 9 Abs. 4 BO 1994 Abstand genommen hatte. Dabei handelte es sich um einen Übergenuss einer Bediensteten des Gesundheitsverbundes in Höhe von rd. 870,- EUR, bei dem aufgrund der Begleitumstände die genannte Bestimmung zur Anwendung gelangte.

4.7.4 Insgesamt folgende 3 Übergenüsse, deren Entstehungszeitpunkt deutlich vor dem Betrachtungszeitraum lag, waren in den Jahren 2020 bis 2022 Gegenstand von Gerichtsverfahren:

- In einem Verfahren beim Verwaltungsgericht Wien war ein „Übergenußbescheid“ Gegenstand, mit dem ein Beamter zum Ersatz eines infolge unentschuldigter Fernbleibens entstandenen Übergenusses in Höhe von rd. 2.600,- EUR verpflichtet wurde. Das Verfahren wurde mit Einstellungsbeschluss beendet, nachdem das Verwaltungsgericht Wien im Parallelverfahren das Vorliegen eines unentschuldigter Fernbleibens bestätigt hatte und die Beschwerde gegen den oben genannten „Übergenußbescheid“ zurückgezogen wurde. Nach Angaben der MA 2 - Personalservice wurde die offene Forderung in Form einer Ratenvereinbarung in Höhe von 80,- EUR pro Monat noch nicht vollständig rückerstattet. Zum Stand Dezember 2023 waren noch rd. 1.600,- EUR ausständig.
- Ein weiteres Verfahren beim Verwaltungsgericht Wien endete mit der Erkenntnis dahingehend, dass der „Übergenußbescheid“, mit dem ein Beamter zum Ersatz der zu hoch

ausbezahlten Ausgleichszulage in Höhe von rd. 8.900,-- EUR verpflichtet worden war, wegen des für gutgläubig befundenen Empfanges des Übergenusses ersatzlos behoben wurde. In seiner Entscheidung war somit das Verwaltungsgericht Wien dem Beschwerdevorbringen des Beamten gefolgt.

- In einem Verfahren beim Arbeits- und Sozialgericht Wien hatte die Stadt Wien mittels Mahnklage von einer vormaligen Vertragsbediensteten einen durch die überhöht ausbezahlte Abfertigung entstandenen Übergenuss in Höhe von rd. 1.800,-- EUR eingefordert. Das Verfahren wurde mit einem außergerichtlichen Vergleich beendet, bei dem sich die vormalige Vertragsbedienstete zur Zahlung der Hälfte des Übergenusses verpflichtet hatte. Der Vergleichsbetrag in Höhe der Hälfte des Übergenusses wurde lt. Auskunft der MA 2 - Personalservice von der Vertragsbediensteten am 30. Juni 2022 bezahlt.

4.7.5 Nach Angaben der MA 2 - Personalservice wurden in den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt 1 „Alt-Übergenuss“ in Höhe von rd. 9.700,-- EUR und 5 Übergenüsse von Lehrlingen in Höhe von insgesamt rd. 2.100,-- EUR abgeschrieben. Im 1. Fall wurde aufgrund der betragslichen Höhe der noch offenen Forderung gemäß der Wertgrenzenverordnung nach der WStV die Genehmigung zur Abschreibung der Forderung wegen Uneinbringlichkeit beim zuständigen Gemeinderatsausschuss eingeholt. Die anderen 5 Geschäftsfälle lagen alle unter der genehmigungspflichtigen Wertgrenze und wurden im Rahmen der Magistratskompetenz abgeschrieben.

Ebenso waren im Betrachtungszeitraum 6 Übergenüsse von Funktionärinnen bzw. Funktionären und Ruhestandsbeamtinnen bzw. Ruhestandsbeamten von Abschreibungen betroffen. Bei den 3 Übergenüssen der Funktionärinnen bzw. Funktionäre wurde aufgrund der Uneinbringlichkeit und der geringen Höhe auf weitere Einbringungsmaßnahmen verzichtet. Bei den anderen 3 angefallenen Übergenüssen in Höhe von insgesamt 1.716,62 EUR handelte es sich um verstorbene Ruhestandsbeamtinnen bzw. Ruhestandsbeamte, die in den jeweiligen Nachlässen keine Deckung gefunden hatten und somit abzuschreiben waren. An dieser Stelle wies die MA 2 - Personalservice darauf hin, dass aus verwaltungsökonomischen Gründen die Buchhaltungsabteilung 1 nicht über Übergenüsse informiert wurde, bei denen von vornherein klar war, dass sie aufgrund ihrer geringen Höhe oder ihrer Uneinbringlichkeit abgeschrieben würden.

Im Übrigen wurden dem Erhebungs- und Vollstreckungsdienst der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen weitere 5 Übergenüsse von Funktionärinnen bzw. Funktionären mit einer

Forderungssumme von insgesamt rd. 2.900,-- EUR zwecks weiterer Einbringung übergeben. Zur Zeit der Einschau waren noch 3 Fälle in Bearbeitung, 1 Forderung in Höhe von rd. 760,-- EUR wurde beglichen und 1 Forderung in Höhe von rd. 230,-- EUR musste aufgrund der Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden.

4.7.6 Der StRH Wien stellte abschließend fest, dass die Abwicklung der ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der MA 2 - Personalservice fallenden Geschäftsfälle bzgl. Übergenüsse - soweit aus der stichprobenweisen Einschau ersichtlich - keinen Anlass zu Beanstandungen gab. Kritikwürdig waren jedoch das teils unzureichende Berichtswesen und die teils unterbliebene Erfassung von Abschreibungen in der voranschlagswirksamen Gebarung bzw. in SAP. Mit Hinweis auf die in den Punkten 3.1.2 und 3.3.4 abgegebenen Empfehlungen sah der StRH Wien in diesem Berichtspunkt jedoch von weiteren bzw. neuerlichen Empfehlungen ab.

5. Zusammenfassung der Empfehlungen

5.1 Empfehlungen an die MA 2 - Personalservice

Empfehlung Nr. 1:

In Zusammenarbeit mit der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen sollte ein Berichtswesen hinsichtlich Übergenüsse eingerichtet werden, um einerseits einen entsprechenden Gesamtüberblick zu erhalten und andererseits etwaige Auffälligkeiten bzw. Fehlausezahlungen in der Bezugsverrechnung sichtbar zu machen (s. Punkte [3.1.2](#) und [4.7.6](#)).

Stellungnahme der MA 2 - Personalservice:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Diesbezüglich ist bereits eine Kontaktaufnahme mit der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen erfolgt.

Empfehlung Nr. 2:

Künftig wären im Rahmen der halbjährlichen Meldungen gemäß W-PVG an die Personalvertretung korrekte Fallzahlen zu den Übergenüssen bekannt zu geben (s. Punkt [3.2.1](#)).

Stellungnahme der MA 2 - Personalservice:

Die Empfehlung wurde zwischenzeitlich umgesetzt. Der Personalvertretung wurde am 18. März 2024 eine Meldung für das gesamte Jahr 2023 zur Verfügung gestellt, die um die Fälle der Nachforderungen von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen bereinigt wurde.

Empfehlung Nr. 3:

Aus Zweckmäßigkeitserwägungen wären die Gespräche mit der Buchhaltungsabteilung 1 der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen bzgl. der Überarbeitung des bestehenden Verwaltungsübereinkommens voranzutreiben. Nach Abschluss eines neuen Übereinkommens wären die internen Organisationsvorschriften zeitnah anzupassen, und in der Folge sollte auf eine ordnungsgemäße Umsetzung dieser Vorgaben geachtet werden (s. Punkt [3.3.2](#)).

Stellungnahme der MA 2 - Personalservice:

Die Empfehlung ist derzeit in Umsetzung. Diesbezüglich steht die MA 2 - Personalservice bereits in Kontakt mit der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen, wobei zuletzt am 17. April 2024 eine Stellungnahme zu den aus Sicht der MA 2 - Personalservice erforderlichen Änderungen an die MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen übermittelt wurde.

Empfehlung Nr. 4:

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsverrechnung wäre im Einvernehmen mit der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen in künftigen Abtretungsschreiben betreffend Abschreibung eines Übergenuesses stärker als bisher darauf hinzuweisen, dass die Dienststellen eine entsprechende Abschreibungsanordnung an die jeweils zuständige Buchhaltungsabteilung erteilen. Ebenso wären die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der MA 2 - Personalservice fallenden Abschreibungen von offenen Übergenuessforderungen nach einheitlichen Kriterien in der voranschlagswirksamen Gebarung abzubilden (s. Punkte [3.3.4](#) und [4.7.6](#)).

Stellungnahme der MA 2 - Personalservice:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Diesbezüglich ist bereits eine Kontaktaufnahme mit der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen erfolgt.

Empfehlung Nr. 5:

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wäre künftig in den Aktenvermerken zur Beurteilung des gutgläubigen Empfanges von Übergenuessen standardmäßig die betragliche Höhe des Übergenuesses aufzunehmen und diesen Betrag einheitlich brutto auszuweisen (s. Punkt [4.1.1](#)).

Stellungnahme der MA 2 - Personalservice:

Die Empfehlung wurde zwischenzeitlich umgesetzt. Im Jour fixe der für die Beurteilung des guten Glaubens zuständigen rechtskundigen Bediensteten vom 10. Oktober 2023 wurde Folgendes festgelegt: Um künftig eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen, ist im Rahmen der Beurteilung, ob ein gutgläubiger Erwerb vorlag, ein förmlicher Aktenvermerk anzufertigen, in dem insbesondere der Bruttobetrag und der betreffende Zeitraum anzuführen sind. Der Aktenvermerk ist im jeweiligen Personalakt abzulegen.

Empfehlung Nr. 6:

Unter Mitwirkung des Gesundheitsverbundes sollten in den Personalinformationssystemen VIPer und WIPIS - neben den bestehenden Kontrollmechanismen - automatisierte Kontrollen, Warnhinweise oder Auszahlungslimits vorgesehen werden, um künftig aufgrund von Erfassungsfehlern zu Unrecht erfolgte Überstundenauszahlungen weitestgehend auszuschließen. Ebenso wären diese allfällig gesetzten Maßnahmen auch bei den anderen Magistratsdienststellen umzusetzen (s. Punkt [4.4.2](#)).

Stellungnahme der MA 2 - Personalservice:

Die Empfehlung ist derzeit in Umsetzung. Die MA 2 - Personalservice hat bereits während des Prüfungszeitraumes begonnen, weitere - zu den bereits bisher vorhandenen - Prüfregeln im Bereich der Nebengebühren- und Vergütungserfassung zu implementieren. Diese umfassen neben den Überprüfungen höchstzulässiger Ausmaße bzw.

Beträge auch Überschneidungsüberprüfungen in VIPer. Darüber hinaus werden die bestehenden Kontrollmechanismen einer weiteren Prüfung unterzogen.

5.2 Empfehlung an die MA 10 - Wiener Kindergärten

Empfehlung Nr. 1:

Angesichts der festgestellten vermeidbaren Übergenüsse wären die Arbeitsabläufe bzgl. Gehalts- und Nebengebührenverrechnung dahingehend zu verbessern, dass sowohl die dezentralen als auch die zentralen personalrelevanten Meldepflichten zeitnah eingehalten werden (s. Punkt [4.5.2](#)).

Stellungnahme der MA 10 - Wiener Kindergärten:

Die betreffenden Prozesse wurden evaluiert. Es erfolgt nunmehr ein Abgleich der monatlichen Abrechnungsformulare mit der Zahl an Beschäftigten, durch den fehlende Abrechnungen - und auch nicht gemeldete Abwesenheiten - festgestellt werden können. Weiters erfolgt eine neuerliche Information an alle Mitarbeitende über die bestehende Meldepflicht.

Bei der Verrechnung von Zulagen ist ein Vieraugenprinzip eingerichtet, welches Fehleingaben von Zulagen aufdecken soll. Dieses Prinzip konnte aufgrund fehlender Personalressourcen - es fehlten im geprüften Zeitraum zeitweise 6 Mitarbeitende im Bereich der Personaladministration - in der Vergangenheit nicht immer durchgängig umgesetzt werden.

5.3 Empfehlungen an den Gesundheitsverbund

Empfehlung Nr. 1:

Das IKS im Personalbereich der Krankenanstalten und insbesondere im Allgemeinen Krankenhaus hinsichtlich der Gehalts- und Nebengebührenverrechnung sollte unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel und anhand der magistratsweit zur Verfügung stehenden Handlungsanleitungen der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision einer Evaluierung unterzogen werden. Darauf aufbauend wären Maßnahmen zur Verbesserung und Einhaltung des IKS zu setzen, um künftig das Entstehen von vermeidbaren Übergenüssen bei Gehältern und Nebengebühren weitestmöglich auszuschließen (s. Punkte [4.2.2](#) und [4.4.2](#)).

Stellungnahme des Gesundheitsverbundes:

Der Gesundheitsverbund nimmt die Prüfungsfeststellungen des StRH Wien vollinhaltlich zur Kenntnis und wird eine Arbeitsgruppe einrichten, um das IKS im Personalbereich der Krankenanstalten hinsichtlich der Gehalts- und Nebengebührenverrechnung zu evaluieren und zu verbessern.

Empfehlung Nr. 2:

Der Gesundheitsverbund sollte bei der Erarbeitung automatisierter Kontrollen, Warnhinweise oder Auszahlungslimits in den Personalinformationssystemen der MA 2 - Personalservice (VIPer und WIPIS) mitwirken, um künftig

aufgrund von Erfassungsfehlern zu Unrecht erfolgte Überstundenauszahlungen weitestgehend zu unterbinden (s. Punkt [4.4.2](#)).

Stellungnahme des Gesundheitsverbundes:

Der Gesundheitsverbund wirkt nach Maßgabe seiner Möglichkeiten an der Etablierung von automatisierten Kontrollen, Warnhinweisen oder Auszahlungslimits in den Personalinformationssystemen VIPer und WIPIS mit.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im April 2024